

Statuten des Arbeiter Schwimm Verein Wien

(ZVR-Nummer: 867301252)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiter Schwimm Verein Wien“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
5. Er ist ein unpolitischer Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
6. Der Verein kann sich mit allen, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen zwecks Förderung der gemeinsamen Ziele zu einem Verband vereinigen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat den Schwimmsport zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen, und zwar in den Sparten Schwimmen, Wasserball und Wasserspringen. Die Sparte Synchronschwimmen wird derzeit nicht betrieben, sie kann jedoch bei Bedarf ebenso gepflegt werden. Weiters betreibt der ASV-Wien Grundlagenarbeit. Der Arbeiter Schwimm Verein Wien (in Folge kurz ASV-Wien genannt), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die sportlich körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der ASV-Wien ist sich seiner integrativen Kraft in seinen Sportarten bewusst und fördert diese aktiv. Dazu verpflichten sich der Verein und seine Mitglieder, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Verein und seinen Sportstätten entschieden entgegen zu treten, sowie das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersports, insbesondere des Schwimmens, für alle Altersstufen;
 - b) die geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Abhaltung gemeinschaftlicher Übungs- und Trainingsstunden, in denen alle Gebiete des Schwimmsportes gepflogen werden;
 - c) die Veranstaltung von Wett- und Schauschwimmen;
 - d) der Betrieb eines Sportbades;
 - e) die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
 - f) das Anstreben von Verbesserungen im öffentlichen Badewesen;
 - g) die Herausgabe von Mitteilungsblättern oder Informationsschreiben;
 - h) Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien;
 - i) Betrieb von Bibliotheken und Archiven;
 - j) die Kooperation auf kultureller und erzieherischer Ebene mit Dritten, wobei die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersportes ein wesentliches Ziel ist.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Trainingsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Förderungen, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoringeinnahmen etc.);
 - c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Vereinsfeste, Badefeste, etc.);
 - d) Abhaltung von Flohmärkten, etc.;
 - e) Einnahmen aus Inseraten in Vereinszeitschriften und sonstigen Vereinspublikationen;
 - f) Einnahmen aus Warenverkäufen (Bade- und Trainingsbekleidung, etc.);
 - g) Einnahmen aus Sportveranstaltungen;

- h) Einnahmen aus der Überlassung von Einrichtungen im Sportbad (Umkleidekabinen, Kästchen, etc.);
- i) Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften;
- j) Einnahmen aus selbst betriebenen Buffets und anderen unternehmerischen Tätigkeiten;
- k) Zinsen aus Anlagen, Sparbüchern, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, etc.
- l) Werbeeinnahmen;
- m) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung

4. Sportliche Sektionen:

- a) Der ASV-Wien führt folgende Sektionen: Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen und Sportbad.
- b) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, weitere sportliche Sektionen zu bilden und aufzulösen, wenn dies entweder durch örtliche Trennung oder durch sachlich gemeinsame Interessen begründet erscheint. Die Sektionen sind rechtlich unselbstständige Teileinheiten des Vereins. Sie sind insbesondere keine Zweigvereine im Sinn des Vereinsgesetzes.
- c) Die Sektionen werden von einer Sektionsleiterin geleitet. Die Sektionsleiterin wird von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion auf der Hauptversammlung des ASV-Wien für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt und abberufen. Die Bestellung der Sektionsleiterin bedarf zu ihrer Wirksamkeit überdies der Zustimmung des Vereinsvorstands, die unmittelbar nach der Wahl einzuholen ist. Die davon betroffene Sektionsleiterin nimmt an dieser Beschlussfassung des Vorstands nicht teil. Verweigert der Vorstand die Zustimmung, kann die Hauptversammlung eine Ersatzwahl vornehmen, für die die vorangehenden Bestimmungen gelten. Scheitert die Bestellung abermals, ist der Vorstand berechtigt, die Leiterin der betroffenen Sektion zu kooptieren.
- d) Die Sektionsleiterin hat die jeweilige Sektion im Einvernehmen mit den Vorgaben des Vereinsvorstands und im Rahmen des für die Sektion vorgesehenen Budgets weitgehend selbstständig zu führen. Die Finanzhoheit bleibt jedoch beim Vorstand.
- e) Die Sektionsleiterinnen sind berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand für deren Hilfe ehrenamtlich tätige Funktionärinnen und Helferinnen zu bestellen.

§ 4

Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
8. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
9. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
10. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
11. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
12. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf

nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden.

An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

13. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
14. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
15. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

16. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Soweit im Folgenden auf die Art der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, umfasst der Begriff „Mitglied“ alle drei Arten der Mitgliedschaft.
17. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im ASV-Wien angemeldet sind und Mitgliedsbeiträge bezahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit fördern und unterstützen (bspw. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags). Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ungeachtet ihres konfessionellen Bekenntnisses und ihrer Staatsbürgerschaft werden.
2. Ehrenmitglieder des Vereins können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, den Schwimmsport und den Arbeitersport erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Dabei ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
4. Sofern das aufzunehmende Mitglied die Vereinsmitgliedschaft bei einer Sektion des Vereins beantragt, entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein die jeweilige Sektionsleiterin selbständig. Der Vorstand hat jedoch das Recht, der Aufnahme des Mitglieds bis zur Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags des Mitglieds zu widersprechen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Ein ordentliches Mitglied darf keinem zweiten österreichischen oder ausländischen Schwimmverein angehören, ausgenommen „das Wasserballsonderstartrecht laut Statuten des OSV“ oder „VersehrtenSPORTler“ oder „Betriebssportmitglieder“. Die Meldung einer zweiten oder mehrfachen Mitgliedschaft bei anderen Schwimmvereinen hat das Mitglied bei Eintritt dem Verein zu melden und sich um die schriftliche Bestätigung der Abmeldung unverzüglich zu kümmern und diese gegenüber dem ASV-Wien anzugeben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, im Fall des qualifizierten Zahlungsrückstands automatisch oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum 31.3., zum 31.8. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum der Postaufgabe, der Versendung des Telefaxes oder des E-Mails maßgeblich.
3. Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit Übermittlungsbestätigung) und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die sonstige Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung des ASV-Wien im Rückstand, kann die Mitgliedschaft mit fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist durch den Vorstand gestrichen werden. Dem Mitglied ist dies mitzuteilen.

4. Die Sektionsleitung ist berechtigt, Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschließen. Wichtige Gründe sind namentlich unehrenhaftes Verhalten, die grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, verbandsschädigendes Verhalten, die Verletzung der Bestimmung des § 6 Abs. 5, die Verletzung von Bestimmungen der Anti-Dopingregelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung oder der Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in der jeweils gültigen Fassung, sowie die beharrliche Weigerung, Beschlüsse des Vorstands oder Entscheidungen des vereinsinternen Schiedsgerichts zu beachten, einzuhalten oder umzusetzen. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses die Schlichtungseinrichtung (§ 17) anrufen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben an den Verein Jahresbeiträge zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben überdies eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand nach Konsultation mit den Sektionen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Trainingsbeiträge und sonstigen durch den Verein in Rechnung gestellten Forderungen (Kostenbeiträge für Veranstaltungen, Wettkämpfe, Meisterschaften, Trainingslehrgänge) verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch (ggf. entsprechend den vom Vorstand erlassenen Teilnahmebedingungen) zu nehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr am Tag der jeweiligen Hauptversammlung vollendet hat und zum Stichtag (eine Woche vor dem Termin) keine offenen Verpflichtungen gegenüber dem ASV-Wien hat, zu. Das passive

Wahlrecht steht jedem Mitglied zu, das das 18. Lebensjahr am Tag der jeweiligen Hauptversammlung vollendet hat. Geburtstagskinder sind demnach aktiv /passiv befugt.

4. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, in der Hauptversammlung des ASV-Wien ihre Sektionsleiterin gemäß § 3 Abs. 4 lit. c) zu wählen und abzuwählen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der jeweils gültigen Statuten zu verlangen.
6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder haben das Recht, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe und der Tagesordnung zu verlangen, dass der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung unter Aufnahme dieser Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung einberuft.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Hauptversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Erfolgt dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden oder Abbruch erleiden könnte. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die in Rechtswirksamkeit erwachsenen Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung zu beachten.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Sektionsleiterinnen
- e) die Rechnungsprüferinnen

§ 10

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, und zwar auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 1. Satz Vereinsgesetz,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 2. Satz Vereinsgesetz berechtigt, die Hauptversammlung selbst einzuberufen.

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, wobei dafür die Aufgabe der Einberufung zur Post, das Versenden des Telefaxes oder des E-Mails maßgeblich ist. Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Sektionsleiterinnen, die Rechnungsprüferinnen und die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen, auch ad hoc in der Hauptversammlung. Gültige Beschlüsse der Hauptversammlung

können nur zur gemäß Abs. 3 kundgemachten Tagesordnung und zu den gemäß Abs. 4 gestellten Anträgen gefasst werden, ausgenommen davon sind Beschlüsse über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

5. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht den Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine offenen Verpflichtungen gegenüber dem ASV-Wien haben (s. § 8 Abs. 3). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nur im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Ein Mitglied kann maximal 5 (fünf) Vollmachten übertragen bekommen.
6.
 - a) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau und bei deren Verhinderung ihre jeweilige Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, führt man das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - b) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und ohne Wartezeit beschlussfähig.
 - c) Die Anzahl der Stimmberechtigten, auch der Sektionen, werden vor der Versammlung durch die Wahlkommission ermittelt (Stricherliste usw.), bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben und gelten für die gesamte Versammlung – nachträgliche Änderungen, zB durch zu spät kommende, werden nicht berücksichtigt.
 - d) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Dabei ist es auch möglich, nur die Gegenstimmen zu ermitteln und diese von der Anzahl der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder abzuziehen. Stimmenthaltungen werden dabei als zustimmend gewertet.
 - f) Geheime Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung
- b) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen,
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Rechnungsprüferinnen,
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins,
- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Verband und über den Austritt aus einem Verband,

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Obfrau, einer Kassierin, einer Schriftführerin sowie aus den Sektionsleiterinnen für die Sparten Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen und Sportbad (alle im Folgenden kurz auch „**Vorstandsmitglieder**“ oder „**Vorstand**“ genannt).
2. Die Obfrau, die Kassierin und die Schriftführerin werden jeweils von der Hauptversammlung gewählt. Die Sektionsleiterinnen werden von den jeweiligen Sektionsmitgliedern in der Hauptversammlung gewählt. Die an Jahren älteste Sektionsleiterin ist zugleich die Stellvertreterin der Obfrau. Im Fall ihrer Verhinderung wird die Obfrau in den Organen des Vereins daher durch die an Jahren älteste Sektionsleiterin, die anwesend und nicht verhindert ist, vertreten.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Vorstands oder einer Sektionsleiterin an deren Stelle ein anderes, wählbares Mitglied oder eine andere wählbare Sektionsleiterin zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt ein Vorstandsmitglied oder eine

Sektionsleiterin ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des ausgefallenen Vorstandsmitglieds oder der ausgefallenen Sektionsleiterin einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüferin handlungsunfähig sein oder die außerordentliche Hauptversammlung binnen 4 Wochen nach dem Ausfall des Vorstandsmitglieds noch nicht einberufen haben, ist jedes ordentliche Mitglied, das diese Notsituation erkennt, berechtigt, die Bestellung eines gerichtlichen Kurators zu beantragen, der umgehend die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

5. Der Vorstand hält in der Regel jedes Quartal eine ordentliche Sitzung ab. Die Obfrau ist zur Einberufung weiterer Sitzungen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von einer Rechnungsprüferin verlangt wird.
6. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Der Vorstand wird von der Obfrau und im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen. Im Falle der Verhinderung der Stellvertreterin ist jedes sonstige Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz des Vorstands führt die Obfrau und im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch die Stellvertreterin verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder im Vorstand richtet sich nicht nach der Anzahl der übernommenen Funktionen, sondern nach Köpfen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich per Telefax oder per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zugestimmt haben und sich auch alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege beteiligen.
10. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Wegfall der Geschäftsfähigkeit, Abberufung (§ 12 Abs. 11) oder durch Rücktritt (§ 12 Abs. 12).
11. Die ao Hauptversammlung ist jederzeit berechtigt, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abzurufen. Die Abberufung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds anstelle des abgerufenen Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. a) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung des neuen Vorstandsmitglieds anstelle des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds wirksam.

b) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist dieser an die ao Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des gesamten (neuen) Vorstands wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann bestimmte Angelegenheiten seines Wirkungskreises einer oder mehrerer Sektionen und/oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses;
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung; sowie die Bestellung einer Wahlkommission
 - d) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Jahresabschluss;
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern (Trainer etc.) des Vereins;
 - h) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung des Vereins teilzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

§ 14

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Die Obfrau vertritt den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen und zeichnet die Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins. In Angelegenheiten, die nur eine

Sektion des Vereins betreffen, kann die Obfrau die jeweilige Sektionsleiterin ermächtigen, den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen zu vertreten. In Fällen, die eine Verbindlichkeit des Vereins begründen, ist jedoch in jedem Fall eine Mitunterfertigung durch die Kassierin zwingend erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

3. Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch der unverzüglichen nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
4. Die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
5. Die Schriftführerin führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
6. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Die Sektionsleitung besteht aus der von der Sektion gewählten Sektionsleiterin.
 - a) Ihre Funktionsperiode währt für die Dauer von 5 Jahren.
 - b) Ihre Funktion ist persönlich auszuüben. Scheidet eine Sektionsleiterin aus dem Vorstand gemäß § 12 Abs. 10 aus, so scheidet sie auch aus der Sektionsleitung aus. Kooptiert der Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 ein wählbares Mitglied in die Funktion der Sektionsleitung, so übt dieses auch die jeweilige Funktion in der Sektionsleitung aus.
 - c) Der Sektionsleitung obliegt die Erledigung aller Sektionsangelegenheiten.
 - d) Die Sektionsleiterin vollzieht die Beschlüsse der Sektionsleitung und des Vorstands.
 - e) Der Sektionsleiterin obliegt die Organisation des Betriebs innerhalb der Sektion.
 - f) Die Sektionsleiterin kann ordentliche Mitglieder in die Sektion gemäß § 6 Abs. 4 aufnehmen und gemäß § 7 Abs. 4 ausschließen. Die Aufnahme bzw. der Ausschluss dieser Mitglieder ist unverzüglich an den Vorstand zu melden.

- g) Die Sektionsleiterin kann zur Unterstützung der Vereinstätigkeiten Mitglieder aus der Sektion in ihrem Amt namhaft machen (Vereinsvertretung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen, Organisatorin für Trainingslehrgänge, Wettkämpfe und dergleichen).
 - h) In Angelegenheiten, die nur die Sektion betreffen, kann die Sektionsleiterin nach entsprechender Vollmachterteilung den Verein nach außen und gegenüber Dritten vertreten. Bei Schriftstücken, die eine Verbindlichkeit des Vereins begründen, ist jedoch in jedem Fall auch die Mitfertigung der Kassierin zwingend erforderlich.
 - i) Die Sektionsleitung ist an die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung und im Falle, dass es eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gibt, auch daran gebunden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für sich und für die Sektionen eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 15

Rechnungsprüferinnen

1. Die Hauptversammlung wählt die zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von fünf Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist. Die Mitgliedschaft in der Hauptversammlung ist davon ausgenommen.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel.
 - a) Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die von ihnen erwünschten Auskünfte zu erteilen.
 - b) Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten: ebenfalls ist an die Hauptversammlung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen einer Rechnungsprüferin und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Für die Rechnungsprüferinnen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 und Abs. 11 sinngemäß.

4. Vereinsvermögen, Veranlagungen, Rechnungslegung:
 - a) Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben sowie das bisherige Anlage- und Umlaufvermögen bilden das Vereinsvermögen.
 - b) Für die Geschäftsführung nicht unmittelbar erforderliche Barbestände des Vereins sind fruchtbringend anzulegen.
5. Die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Das Geschäftsjahr entspricht einem saisonal bedingten Wirtschaftsjahr; es beginnt mit 1. September eines Jahres und endet am 31. August eines Jahres. Mit 31. August eines jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen des Vereins abzuschließen und ein Jahresabschluss innerhalb der im Rechnungslegungsgesetz vorgesehenen Fristen aufzustellen, der eine vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie der vorhandenen Vermögensbestände, Guthaben und Schulden des Vereins zu enthalten hat.
6. Die Jahresabschlüsse werden von den Rechnungsprüferinnen geprüft und sodann der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 16

Elternvertreter

1. Jede Sektion ist berechtigt, eine Elternvertreterin und im Falle ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin zu wählen.
2. Die Elternvertreterin soll als Verbindung zwischen dem Vorstand, der Sektionsleitung, den Mitgliedern und deren Eltern der jeweiligen Sektion wirken.
3. Festgehalten wird, dass die Elternvertreterin weder Mitglied der Sektionsleitung noch des Vorstands ist.
4. Die Elternvertreterin und im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin ist zur Hauptversammlung als Gast einzuladen. Die Elternvertreterin ist berechtigt, zu Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung vorzutragen und Fragen zu stellen; sie ist jedoch weder antrags- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie sind zugleich Mitglieder des Vereins.

§ 17

Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Zum Schiedsrichter kann nur ein ordentliches, im konkreten Fall unbefangenes Vereinsmitglied namhaft gemacht werden. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand, die unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil binnen weiterer 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts gegenüber dem anderen Streitteil und gegenüber dem Vorstand namhaft. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen weiterer 14 Tage auf ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zu einigen, das den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt. Können sich die Schiedsrichter auf den Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht hat zunächst eine Einigung zu versuchen und falls diese nicht möglich ist, nach Ladung und Anhörung aller Betroffenen und unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs die dem Streitfall zugrundeliegenden Fakten zu erheben, die Tatsachen festzustellen und mit einfacher Stimmenmehrheit eine schriftlich zu begründende Entscheidung zu treffen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Jede rechtskräftige Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig. Die Nichtbeachtung eines Schiedsspruches, gegen den kein Rechtsmittel bei einem ordentlichen Gericht erhoben wurde oder nicht mehr möglich ist, zieht den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus dem Verein nach sich. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen.

5. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18

Verbot des Dopings

1. Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (BGBl I Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR). Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.
3. Sämtliche Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand einer Aufforderung nicht Folge leisten oder sich der Mitwirkung am Verfahren entziehen, droht eine Ordnungsstrafe gemäß AWKB. Weiters verpflichten sich die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter auch außerhalb von Wettkämpfen, Dopingkontrollen der FINA zweckentsprechend zu unterstützen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (außerordentlichen) Hauptversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die (außerordentliche) Hauptversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das verbleibende Vermögen ist bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

§ 20

Allgemeine Bestimmung

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.